

## Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Uschi Eid  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/3835 –

### Handelsabkommen der EU mit Südafrika

Zum Stand der Beratungen zum Handelsabkommen der Europäischen Union mit Südafrika fragen wir die Bundesregierung:

1. a) Welche Position hat die Bundesregierung in der EU zu dem ursprünglichen Vorschlag Südafrikas vertreten, der ein nicht reziprokes Freihandelsabkommen mit der EU vorsah?

Unter deutscher EU-Präsidentschaft haben sich die Außenminister der EU und der Staaten des südlichen Afrika am 5./6. September 1994 in der „Berliner Erklärung“ u. a. auf die Förderung einer offenen, zunehmend produktiven Weltwirtschaft sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels mit und in der Region südliches Afrika verpflichtet.

Die Bundesregierung hat deshalb in ihrem Memorandum vom 28. April 1995 die Initiative der Kommission begrüßt, die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der EU mit Südafrika auf eine neue und verbesserte Grundlage zu stellen. Die Bundesregierung hat sich dafür ausgesprochen, daß zwischen der EU und Südafrika ein umfassendes bilaterales Abkommen über Handel und Zusammenarbeit, das Regelungen über Freihandel sowie wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit enthält, abgeschlossen werden soll. Das Abkommen soll im Handelsteil als Freihandelsabkommen, das die Erfordernisse des Artikel XXIV GATT erfüllt, gestaltet werden. Im gewerblichen Bereich soll das Abkommen einen Abbau der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb bestimmter Fristen vorsehen. Dies bietet die Möglichkeit, den besonderen Sensibilitäten bestimmter Produkte Rechnung zu tragen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 7. März 1996 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Im Agrarbereich soll ebenfalls Freihandel vereinbart werden, wobei besonders sensible Agrarprodukte ausgenommen werden und für andere sensible Produkte eine angemessene Übergangsfrist bis zur vollständigen Liberalisierung vorgesehen werden soll.

Südafrika könnte ggf. ein asymmetrischer Ausbau seiner Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen zugestanden werden. Die Frist für die Herstellung der Freihandelszone soll zehn Jahre nicht überschreiten (Ziffer 3 der Auslegungsregel zu Artikel XXIV Abs. 5 GATT).

- b) Wie hat die Bundesregierung den Vorschlag bewertet, daß Produkte aus Südafrika zwar uneingeschränkter Zugang zu dem europäischen Markt erhalten sollen, Südafrika aber erst stufenweise in einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren die Zölle für europäische Produkte senken will?

Das geplante Freihandelsabkommen soll für gewerbliche und landwirtschaftliche Erzeugnisse je nach dem Grad ihrer Sensibilität für beide Seiten einen Abbau von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens vorsehen. Hierbei wird angestrebt, daß die EU den Zollabbau mit einem größeren Umfang von Produkten beginnt als Südafrika. Die EU trägt mit diesem System des asymmetrischen Zollabbaus, das auch in den Europaabkommen gegenüber den mittel- und osteuropäischen Ländern angewandt wird, dem unterschiedlichen Entwicklungsstand Südafrikas Rechnung. Allerdings wird nach dem Mandat im gewerblichen Bereich bei Produkten, bei denen Südafrika wettbewerbsfähig ist, ein sofortiger Zollabbau Südafrikas angestrebt.

2. a) Welche Gründe veranlassen die EU, Südafrika fünf Jahre als Übergangszeit vorzuschlagen und gleichzeitig für bestimmte Produkte Südafrikas, insbesondere für Produkte aus der Landwirtschaft, keinen freien Zugang auf dem europäischen Markt zu gewähren?

Der Mandatsentwurf sieht vor, daß sowohl für landwirtschaftliche als auch nicht-landwirtschaftliche Erzeugnisse der freie Marktzugang sowohl auf der Einfuhrseite Südafrikas als auch der EU spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens verwirklicht sein soll. Besonders sensible Produkte sollen in begrenztem Umfang ausgenommen werden und für andere sensible Produkte soll eine angemessene Übergangsfrist bis zur vollständigen Liberalisierung vorgesehen werden. Weiterhin ist vorgesehen, die Fortschritte bei der Durchführung des Freihandelsabkommens und insbesondere bei der Liberalisierung der besonders empfindlichen Waren innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Abkommens zu überprüfen. Grund hierfür ist, daß man die Entwicklungen im Agrar- und im gewerblichen Bereich heute noch nicht abschließend beurteilen kann.

- b) Welche sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen hätte nach Meinung der Bundesregierung eine solche Regelung für die EU und Südafrika?

Das unter 2. a) beschriebene Verfahren sieht einen ausgewogenen Übergang in eine Freihandelszone vor. Dadurch kann erreicht werden, daß für beide Vertragspartner eine wirtschaftlich und sozial verträgliche Übergangsphase in den Freihandel stattfindet.

3. Mit welchen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in der EU und in Südafrika ist nach Meinung der Bundesregierung bei der Umsetzung der Vorschläge zu rechnen?  
(Gesonderte Bewertung des Vorschlags von Südafrika und des Vorschlags der EU).

Freihandelszonen haben nach empirischen Untersuchungen einen handelsschaffenden Effekt, von dem für beide Seiten positive Impulse für das wirtschaftliche Wachstum und damit auch für die Beschäftigung ausgehen. Allerdings wird die Wirtschaft der beteiligten Staaten durch den Abbau des bestehenden Außenschutzes einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt.

4. a) Mit welcher Begründung forderte die Bundesregierung erstmals die Kommission auf, eine Studie über die Auswirkungen der Freihandelszone, insbesondere auf den Bereich der Landwirtschaft, zu erarbeiten?

Im Mandat vom 19. Juni 1995 wurde festgelegt, daß bei dem Ziel der Schaffung einer Freihandelszone die WTO-Regeln einzuhalten sowie bestimmte Interessen und bestimmte empfindliche Erzeugnisse zu berücksichtigen sind. Der Rat hat deshalb die Kommission beauftragt, künftig vor jeder Initiative zur Schaffung einer Freihandelszone zu prüfen,

- ob die geplante Übereinkunft mit den Regeln der WTO vereinbar ist,
- wie sich diese Übereinkunft auf die gemeinsamen Politiken der Union und auf die
- Beziehungen der Union zu ihren wichtigsten Handelspartnern auswirken würde.

Die Bundesregierung und andere Mitgliedstaaten haben die KOM aufgefordert, dieser Verpflichtung nachzukommen. Die Bundesregierung hält im Hinblick auf das geänderte Verfahren der WTO zur Überprüfung von Freihandelsvereinbarungen der GATT-Konformität eine derartige Erörterung für erforderlich, um spätere Schwierigkeiten in der WTO zu vermeiden.

- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die aufschiebende Wirkung dieser Studie in dem für Südafrika so dringlichen Verhandlungsprozeß?

Die seit Juni 1995 angeforderte Studie wurde erst am 15. Februar 1996 vorgelegt. Die Diskussionen konnten bis zur Sitzung des Allgemeinen Rates am 26. Februar 1996 noch nicht abgeschlossen

werden, da die Studie Fragen offenließ und über die Liste der auszuschließenden Produkte keine Einigkeit bestand. Der Allgemeine Rat konnte deshalb in der oben genannten Sitzung das ergänzende Verhandlungsmandat noch nicht verabschieden. Es ist zu erwarten, daß die EU-Mitgliedstaaten sich bis zum nächsten Rat auf eine GATT-konforme und die Interessen aller Mitgliedstaaten berücksichtigende Liste der aus dem Abkommen auszuschließenden Produkte einigen werden.

Die Bundesregierung bedauert die durch die späte Vorlage der Studie entstandenen Verzögerungen. Sie ist an einer schnellen Verabschiedung des Verhandlungsmandates interessiert, damit die Verhandlungen über das Abkommen möglichst bald fortgesetzt werden können.

5. Welche wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen wird nach Meinung der Bundesregierung ein Freihandelsabkommen mit Südafrika für die Länder der Southern African Customs Union (SACU) haben, die durch eine Verringerung der Zolleinnahmen wirtschaftliche Einbußen hinnehmen müssen?

Es ist zu erwarten, daß von den zu erwartenden Beschäftigungs- und Wachstumseffekten durch ein Freihandelsabkommen mit Südafrika positive wirtschaftliche Impulse auf die südafrikanische Region des südlichen Afrikas ausgehen werden. Diese Auffassung wird laut Berliner Erklärung sowohl von allen EU-Mitgliedstaaten als auch den Mitgliedern der südafrikanischen Entwicklungsgemeinschaft (SADC) geteilt.

Im übrigen sieht das Mandat vor, zur Intensivierung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit beizutragen.